

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Erdgaslieferung (AGB) (außerhalb der Grundversorgung) Stand: 24.09.2021

1. Umfang der Lieferung

- 1.1 Die FSW versorgt den Kunden mit Erdgas gemäß DVGW Arbeitsblatt G260 Gruppe H (2. Gasfamilie) für Heizung und Haushalt für die im Erdgasliefervertrag genannte Anlage nach Maßgabe dieses Vertrages. Die FSW legt zur Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber gelieferten Angaben zugrunde. Das Erdgas darf vom Kunden nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Eine Weiterleitung an Dritte ist dem Kunden nur nach Zustimmung der FSW gestattet.
- 1.2 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederdruck.
- 1.3 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertrag

- 2.1 Der Erdgasliefervertrag wird zu dem in der Vertragsbestätigung der FSW genannten Termin wirksam (in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Auftragsingang, jedoch nicht früher als zu dem mit dem Kunden vereinbarten Termin). Die FSW ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn berechtigterweise gesperrt ist.
- 2.2 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 2.3 Die FSW ist berechtigt, bei der Ermittlung des Zählerstandes zum Vertragsbeginn eine rechnerische Abgrenzung vorzunehmen.
- 2.4 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 2.5 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die FSW dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.
- 2.6 Die FSW wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich, unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen, durchführen.

3. Erdgaspreis und Preisanpassung

- 3.1 Die vom Kunden zu zahlenden Grund- und Arbeitspreise setzen sich aus Basis-Energiepreis, Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung, Abrechnung und weiteren zusätzlichen Preisbestandteilen nach Absatz 2 zusammen. Der Basis-Energiepreis wiederum setzt sich aus den folgenden Elementen zusammen: Preis für die Beschaffung von Energie, Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“), Vertrieb und Kundenservice. Die FSW ist berechtigt den Basis-Energiepreis, Netznutzungsentgelte und Entgelte Messstellenbetrieb inkl. Messung sowie Abrechnung anzupassen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass es sich hierbei um ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht der FSW handelt. Dieses wird die FSW nach billigem Ermessen ausüben. Die FSW wird dem Kunden die Preisanpassung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmittelteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen.
- 3.2 Die jeweils vereinbarten Bruttopreise beinhalten Erdgassteuer, Konzessionsabgabe und die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Werden die von der FSW nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen oder, soweit auf diese Leistungen von Einfluss, Förderung, Beschaffung, Transport, Speicherung, Verteilung und Vertrieb von Erdgas mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, hoheitlich auferlegten Belastungen unmittelbar belegt oder ändert sich die Höhe bereits bestehender Belastungen, ist die FSW berechtigt, den in Ziffer 5 vereinbarten Erdgaspreis mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung im Umfang der Änderungen anzupassen, soweit die jeweilige Regelung dem nicht entgegensteht. Im Falle einer Ermäßigung von Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen wird die FSW diese Entlastungen, soweit sie auf die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen von Einfluss sind, im Umfang der Änderung von dem in Ziffer 5 vereinbarten Erdgaspreis in Abzug bringen. Eine Weiterberechnung bzw. Entlastung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung bzw. des Wegfalls der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 3.3 Der Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Energie- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 3.4 Im Fall einer Preisänderung der Preisbestandteile gemäß Ziffer 3.1 hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der FSW zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der FSW in der Preisänderungsmittelteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

4. Haftung

- 4.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 4.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die FSW von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die FSW an der Gaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der FSW nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der FSW beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Gasversorgung.
- 4.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die FSW bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die FSW und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 4.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Zahlungsweise und Abrechnung

- 5.1 Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.
- 5.2 Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform. Während des Abrechnungszeitraums werden in der Regel monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben. Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt Tag genau zeitanteilig. Ein Abrechnungsjahr besteht aus 365 Tagen. Die Berechnung des Erdgasverbrauches erfolgt gemäß § 12 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung aus dem Niederdrucknetz (GasGVV). Die Umrechnung der in Kubikmeter (m³) gemessenen Verbrauchsmenge in thermische Energie von Gas (kWh) erfolgt gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685.
- 5.3 Weiterhin bieten die FSW dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der FSW ergibt. Die Übermittlung der Abrechnungen in elektronischer Form und in Papierform erfolgen kostenfrei.
- 5.4 Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

6. Datenschutz

Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften der DSGVO zweckgebunden erhoben, verarbeitet und genutzt. Die vollständige Datenschutzzinformation finden Sie unter www.FTL-Stadtwerke.de/datenschutz.html bzw. wird Ihnen auf Verlangen ausgehändigt. Mit meiner Unterschrift stimme ich der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung meiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

7. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 7.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der FSW, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der FSW, Potschapper Str. 2, 01705 Freital, Tel.: (0351) 64828-461, E-Mail: Kundenservice@FTL-stadtwerke.de zu wenden.
- 7.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der FSW beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die FSW die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 7.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der FSW und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: (030) 2757240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111b EnWG ist erst zulässig, wenn die FSW der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 8.2 abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die FSW sind verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 7.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: (030) 22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.

8. Änderung der Vertragsbedingungen

Soweit in diesem Sondervertrag nichts anderes vereinbart wurde, gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) in der aktuellen Fassung einschließlich der Ergänzenden Bedingungen sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) die insoweit wesentliche Vertragsbestandteile sind. Die FSW ist berechtigt, die Vertragsbedingungen anzupassen. Sie wird dem Kunden die Änderung mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Dem Kunden steht ein Sonderkündigungsrecht zu. Dieses kann er bis zum Wirksamwerden der Änderung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform ausüben. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Sonderkündigungsfrist gilt die mitgeteilte Änderung als vereinbart. Die FSW wird den Kunden hierauf im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen.

9. Erdgassteuer

Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuerdurchführungsverordnung (EnergieSTV) weisen wir auf folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

10. Schlussbestimmungen

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der FSW mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung und Kündigung dieses Vertrages sowie Änderungen oder Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag abweichende Übung berufen, solange diese nicht vertraglich in Textform fixiert ist. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die unwirksamen Klauseln durch solche zu ersetzen sind, welche dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommen. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.